

Personalreglement

Änderung vom 16. Juni 2026

Der Gemeinderat Riehen

beschliesst:

I.

Personalreglement vom 16. Juli 2002 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Im Falle des Todes des anderen Elternteils während der sechs Monate nach der Geburt des Kindes hat die Mitarbeiterin Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaub gemäss § 46a. Sie kann diesen Urlaub innert einer Rahmenfrist von sechs Monaten ab dem Tag nach dem Tod wochen- oder tageweise beziehen.

§ 46a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Bezahlter Urlaub des anderen Elternteils (Überschrift geändert)

¹ Anspruch auf bezahlten Urlaub des anderen Elternteils von 20 Arbeitstagen hat:

- a) **(neu)** der Mitarbeiter, der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes rechtlicher Vater ist oder dies innert der folgenden sechs Monaten wird;
- b) **(neu)** die Mitarbeiterin, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche andere Elternteil ist.

² Der Urlaub muss innert sechs Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden.

³ Wird der Urlaub bezogen, dürfen die Ferien nicht gekürzt werden.

⁴ Kündigt die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis und hat die oder der betreffende Mitarbeitende Anspruch auf einen bezahlten Urlaub gemäss Abs. 1, wird die Kündigungsfrist um die noch nicht bezogenen Urlaubstage verlängert.

§ 46a^{bis} (neu)

Urlaub im Falle des Todes der Mutter

¹ Stirbt die Mutter am Tag der Niederkunft oder während der 16 Wochen danach, so hat der andere Elternteil Anspruch auf einen Urlaub von 16 Wochen; dieser Urlaub muss ab dem Tag nach dem Tod an aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden.

² Der andere Elternteil hat Anspruch auf den Urlaub, wenn das Kindesverhältnis am Todestag begründet ist oder während der 16 Wochen danach begründet wird.

³ Bei Hospitalisierung des Neugeborenen nach § 42 Abs. 1 verlängert sich der Urlaub nach Absatz 1 um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens jedoch um acht Wochen.

⁴ Die Ferien dürfen nicht gekürzt werden.

⁵ Die Frist für den Urlaub des anderen Elternteils steht während des Urlaubs gemäss Abs. 1 still.

§ 46b Abs. 7 (aufgehoben)

⁷ *Aufgehoben.*

¹⁾ [RiE 162.110](#)

§ 46c

Aufgehoben.

§ 46c^{bis} (neu)

Kündigung zur Unzeit beim Bezug von bezahltem Elternurlaub

¹ Ergänzend zur Sperrfrist gemäss § 34 Abs. 2 Personalordnung darf die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis in folgenden Fällen nicht kündigen:

- a) vor Ende des verlängerten Mutterschaftsurlaub gemäss § 42 Abs. 1;
- b) zwischen dem Beginn des Urlaubs im Falle des Todes des anderen Elternteils gemäss § 42 Abs. 2^{bis} und dem letzten bezogenen Urlaubstag. Längstens aber während drei Monaten ab dem Ende der Sperrfrist nach § 34 Abs. 2 Personalordnung;
- c) während des Urlaubs im Falle des Todes der Mutter gemäss § 46a^{bis};
- d) solange der Anspruch auf Betreuungsurlaub für die Pflege schwer beeinträchtigter Kinder gemäss § 46b besteht, längstens aber während sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Rahmenfrist zu laufen beginnt.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats

Die Präsidentin: Christine Kaufmann

Der Generalsekretär: Patrick Breitenstein